

Vorlage Nr. 14/3845

öffentlich

Datum: 16.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 07.02.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3845 die „Stiftung Leuchtfeuer“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Stiftung Leuchtfeuer“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln, beantragte mit Schreiben vom 20.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Stiftung hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII spezialisiert. § 2 der Stiftungssatzung führt hierzu aus: „Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke ... Gemeinnützige und mildtätige Zwecke sind 1. die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und Erwachsener, insbesondere durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe.“

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Köln und Meckenheim. Darüber hinaus ist sie Trägerin für eine Vielzahl sozialpädagogischer Lebensgemeinschaften im gesamten Rheinland und auch bundesweit.

Die Antragstellerin beschäftigt 157 Mitarbeitende, davon 123 pädagogische Fachkräfte sowie 242 Honorarkräfte.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zurückreichend bis zum Jahr 2012 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3845:

Die „Stiftung Leuchtfeuer“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln, beantragte mit Schreiben vom 20.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Stiftung hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII spezialisiert.

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Köln und Meckenheim. Darüber hinaus ist sie Trägerin für eine Vielzahl sozialpädagogischer Lebensgemeinschaften im gesamten Rheinland und auch bundesweit. Die Stiftung Leuchtfeuer wurde mit Bescheid der Stadt Köln vom 15.05.2012 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“ als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Antragstellerin wurde bereits mit Bescheid des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19.06.2019 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Die Antragstellerin beschäftigt 157 Mitarbeitende, davon 123 pädagogische Fachkräfte sowie 242 Honorarkräfte.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als rechtsfähige Stiftung ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

§ 2 der Stiftungssatzung führt aus: „Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke ... Gemeinnützige und mildtätige Zwecke sind 1. die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und Erwachsener, insbesondere durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln vom 23.01.2017 wurde die Stiftung für die Jahre 2013 bis 2015 von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2012 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

SATZUNG

der

Stiftung Leuchtfeuer

gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Bildung, Ausbildung,
Erziehung, Rehabilitation

mit Sitz in Köln

Jedes Individuum ist ein wertvoller Teil der Lebenswelt.

PRÄAMBEL

Leitgedanke der Stiftung Leuchtfeuer ist die Entwicklung und Verbreitung von innovativer sozialer Arbeit im Rahmen von Bildung, Ausbildung, Erziehung und Rehabilitation für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Stiftung Leuchtfeuer versteht sich als professionelle lern- und wandlungsfähige Organisation, die zeitnah in der Lage ist, auf pädagogische Herausforderungen zu reagieren. Dies bedeutet eine kontinuierliche Auseinandersetzung, die gesellschaftlich erwünschte Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sozialer Arbeit mit dem Pioniergeist der Stiftung verbindet. Soziale Arbeit heißt heute neben Jugendhilfe zunehmend auch Hilfe für Menschen jeden Alters und aller Generationen („Generationenhilfe“).

Die Stiftung versteht sich u. a. als Plattform für gesellschaftliche- und sozialpolitische Neuorientierungen, die die Zukunftsprobleme der Generationen für diese parteilich in den Blick nimmt.

Die Stiftung fördert und initiiert insbesondere auch den öffentlichen Austausch über die Perspektiven einer innovativen Jugend- und Generationenhilfe in der Praxis, Wissenschaft und Forschung, bei der, neben der fachlichen Weiterentwicklung in der Jugend- und Generationenhilfe, auch der Blick nach außen gerichtet wird, um über die Grenzen der Jugend- und Generationenhilfe insgesamt hinauszublicken.

Die Stiftung strebt die Vernetzung mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft an, um in vielfältigen Zusammenhängen den Erfolg zu finden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Leuchtfeuer

- gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Bildung, Ausbildung,

Erziehung, Rehabilitation

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz für Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist. Sie wurde am 18. Dezember 2001 genehmigt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§ 52 und § 53 Abgabenordnung) der Stiftung sind
1. die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und Erwachsener, insbesondere durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe;
 2. die selbstlose Unterstützung junger Menschen und Erwachsener, soweit diese bedürftig im Sinne von § 53 AO sind

sowie

3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Bildung und Erziehung junger Menschen (Jugendhilfe) und der Betreuung bedürftiger (§ 53 AO) junger Menschen u. a. durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe.
- (3) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass sie
- a) Bestrebungen zur Entwicklung des Bewusstseins für zeitgerechte und praxisorientierte pädagogische Maßnahmen im Bereich des Zweckes gemäß Abs. 2 Ziffer 1. vor allem zur Förderung des Einsatzes erlebnis- und erfahrungsorientierter Methoden zur Förderung von Lebens- und Berufsperspektiven benachteiligter Menschen unterstützt;
 - b) den Einsatz erlebnis- und erfahrungsorientierter pädagogischer Methoden zur Förderung von Lebens- und Berufsperspektiven benachteiligter Menschen fördert;
 - c) wissenschaftliche Veranstaltungen im Bereich des Zweckes gemäß Abs. 2 Ziffer 3. unterstützt;
 - d) Forschungsvorhaben im Bereich des Zweckes gemäß Abs. 2 Ziffer 3. unterstützt;
 - e) Menschen, die bedürftig im Sinne von § 53 AO sind, finanziell unterstützt;
 - g) sonstige Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen, Projekte etc., die den Zwecken der Stiftung dienen, unterstützt, soweit dies steuerlich zulässig ist;
 - h) ambulante Hilfen nach § 93 BSHG für betreutes Wohnen für Bedürftige iSd. § 68 BSHG leistet.
- (3) Die Zwecke der Stiftung müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke darf sich die Stiftung in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

- (5) Soweit die Stiftung ihre Zwecke im Ausland verwirklicht, wird sie die satzungsmäßige Mittelverwendung durch eine entsprechende Aufzeichnung der für die betreffenden Projekte getätigten Ausgaben führen und ggf. erforderliche Unterlagen vorlegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die sog. 1/3-Regelung des § 58 Ziffer 5 der Abgabenordnung findet auf den Stifter und seine nächsten Angehörigen Anwendung.

§ 4

Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

- (1) Die Stiftung wurde zunächst mit einem Barvermögen von DM 300.000,- ausgestattet (Grundstockvermögen). Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen (Anfangsvermögen und Zustiftungen sowie Umschichtungserträge, soweit sie dem Grundstockvermögen zufallen) durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann. Investitionen in Wirtschaftsgüter, die der Zweckerfüllung dienen, sind ausdrücklich gewünscht. Der Stand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen. Der Stifter hat anlässlich der Gründung der Stiftung kurzfristig die Vermögenswerte des Algarve Projekts einschließlich des "Stadtprojektes" vollständig auf die Stiftung in deren Vermögensstock (Grundstockvermögen) übertragen. Die Stiftung führt diese Projekte im Rahmen ihres Stiftungszwecks fort.

- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 5 verwiesen.
- (3) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach §§ 52 AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum Ertrag bringend anzulegen.
- (4) Das Grundstockvermögen darf bis zu einem Volumen von 20% des Stiftungsvermögens in Anlagen mit höherem Risiko und Ertragsersparungen über den Kapitalmarktzins angelegt werden und sein. Im Übrigen sind Anlageformen mit geringerem Risiko zu wählen (z.B. Euro-Anleihen bester Qualität, Euro-Immobilienfonds, Euro-Rentenfonds). Keinesfalls darf eine Anlage in Derivaten oder sonstigen hochrisikoreichen Anlageformen erfolgen.
- (5) Zur Verwaltung des Grundstockvermögens und der flüssigen Mittel darf sich die Stiftung unabhängiger externer Vermögensverwalter bedienen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

§ 5

Zuwendungen und Darlehen

- (1) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. Darlehen dürfen nur zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Stiftung angenommen werden.
- (2) Bei der Entgegennahme von Darlehen ist die Vollstreckung wegen eines Darlehensrückgewährungsanspruches in das Grundstockvermögen auszuschließen.
- (3) Die Stiftung soll zur Förderung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke Zuwendungen zur zeitnahen Mittelverwendung für die Zweckverwirklichung annehmen (Spenden). Deren Verwendung bestimmt

sich im Rahmen der Stiftungszwecke nach den vom Zuwender etwaig genannten Auflagen. Ist eine solche nicht bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die Zuwendung nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

- (4) Die Stiftung darf im Rahmen ihrer Zwecke auch Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds annehmen. Diese besonderen Zustiftungen sind unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks als Stiftungsfonds gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin, des Stifters oder einem gewünschten anderen Namen verbunden werden. Art oder Umfang der Zuwendung sollen ausgehend von der aus ihnen resultierenden Ertragskraft in Relation zu der jeweils von dem Zustifter bestimmten Zweckverwirklichung stehen. Näheres zu den Stiftungsfonds kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (5) Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Vorstand und nach Gründung des Stiftungsrates mit dessen Zustimmung. Der Vorstand kann dazu im Rahmen der Geschäftsordnung gesonderte Richtlinien erlassen.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den in § 2 genannten übereinstimmen. Näheres zu Treuhandstiftungen kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 6

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Grundstockvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Stiftung hat zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit mindestens 10% und höchstens 33% ihres Überschusses einer freien Rücklage zuzuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird.
- (3) Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Abs. 2 noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen vorbehaltlich Satz 1 dieses Absatzes nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.

- (4) Die Stiftung kann ihren Netto-Überschuss im Sinne des § 58 Ziffer 2 AO teilweise einer anderen inländischen steuerbegünstigten oder ausländischen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, sofern diese dem Zweck der Stiftung entsprechen.
- (5) Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (6) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Besteht er aus drei Personen, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen. Die Vorstandsmitglieder können unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung eine angemessene Vergütung erhalten, worüber bis zu seinem Tode der Stifter und danach der Stiftungsrat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Die Vorstandsmitglieder erhalten unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung ihre erforderlichen Auslagen für die Vorstandstätigkeit vergütet.

- (3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 beträgt die bei der Bestellung festzulegende Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mindestens drei Jahre und höchstens 5 Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Zu seinen Lebzeiten hat der Stifter diese Befugnis, solange er sie nicht auf den Stiftungsrat durch an diesen gerichtete schriftliche Erklärung übertragen hat.
- (5) Zu seinen Lebzeiten ernennt der Stifter die Vorstandsmitglieder und bestimmt auch deren Anzahl im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Stiftungssatzung sowie deren Amtszeit und ernennt gegebenenfalls einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, solange der Stiftungsrat noch nicht eingerichtet ist. Solange kann sich der Stifter auch ausdrücklich selbst zum Stiftungsvorstand ernennen und ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Nach dem Tod des Stifters oder wenn dieser eingerichtet ist, ernennt der Stiftungsrat die Vorstandsmitglieder. Er bestimmt auch, ob zwei oder drei Vorstandsmitglieder ernannt werden. Er kann ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Betreffende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (7) Der Stiftungsrat kann vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 5 die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden jederzeit mit einfacher Mehrheit sowie eine im vorgenannten eingeschränkten Rahmen erteilte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB widerrufen. Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.
- (8) Soweit erforderlich, gibt sich der Stiftungsvorstand eine schriftliche Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bedarf, wenn nicht der Stifter Mitglied im Stiftungsvorstand ist, der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes; Zustimmung des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegt. Er hat, wenn nicht der Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist, dem Stiftungsrat einen Monat vor Jahresablauf seine Planung für das nächste Jahr (insbesondere: Einnahmen- und Ausgabenplanung - soweit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen) zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Wenn nicht der Stifter Mitglied im Stiftungsvorstand ist, benötigt der Stiftungsvorstand die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, d.h. insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluss von Verträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtvolumen von mehr als 5 % der Einkünfte der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr,
 - b) Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 5 % der Einkünfte der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr übersteigen,
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Krediten,
 - e) Investitionsvorhaben.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Stiftungsrat. Dieser ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung, vertritt aber die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand. Über die Anzahl und die Mitglieder im Stiftungsrat bestimmt zu seinen Lebzeiten der Stifter. Nach seinem Tod entscheidet darüber der Stiftungsrat durch Beschluss.
- (2) Ein Mitglied des Stiftungsrates soll eine geeignete Persönlichkeit aus dem Bereich der Jugendhilfe sein. Ein Mitglied des Stiftungsrates soll ein Jurist mit Wirtschaftserfahrung sein.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl (Kooptation). Die Wahl des Nachfolgers eines Stiftungsratsmitgliedes soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes bei der Wahl möglich ist.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann durch Beschluss des Stiftungsrates, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen werden. Bei diesem Beschluss hat das besagte Mitglied kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen nicht älter als siebenzig Jahre sein. Ein Stiftungsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht, scheidet mit Ende des dann laufenden Geschäftsjahres automatisch aus dem Gremium aus, sofern der Stiftungsrat nicht mit qualifizierter Mehrheit einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluss fasst, der eine weitere Amtszeit von einem Jahr vorsieht.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- (7) Die Stiftungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung eine angemessene Vergütung, die nach dem Tod des Stifters unter Beachtung von § 3 Abs. 3 dieser

Satzung mit qualifizierter Mehrheit in der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat zu regeln ist. Zu seinen Lebzeiten legt der Stifter diese Vergütung fest.

§ 11

Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind, durch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder unter Ausnutzung der modernen Medien. Beschlüsse des Stiftungsrates sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Stiftungssatzung oder die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat bestimmen etwas anderes. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers oder des stellvertretenden Sprechers, wenn der Sprecher nicht anwesend ist. Eine qualifizierte Mehrheit des Stiftungsrates im Sinne dieser Stiftungssatzung erfordert drei Stimmen.
- (3) Der Stiftungsrat ist unter besonderer Beachtung von § 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Stiftungssatzung grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Sprecher oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können in einem solchen Fall nicht gefasst werden.
- (4) Abstimmungen in Personalfragen erfolgen geheim.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsrat spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Konstituierung selbst gibt. In der Geschäftsordnung darf der Stiftungsrat auch ausdrücklich zusätzliche zustimmungspflichtige Angelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 3 der Satzung festhalten. Der Stiftungsrat beschließt über die Geschäftsordnung und auch über Änderungen der Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die
 - a) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen,
 - b) Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung und über zustimmungspflichtige Geschäfte,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung nach dem Tod des Stifters,
 - d) Bestellung des Stiftungsvorstandes nach dem Tod des Stifters,
 - e) Entlastung des Stiftungsvorstandes nach dem Tod des Stifters,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 13

Kuratorium

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium als Initiativkreis, in das der Vorstand Persönlichkeiten beruft, die sich für die Zwecke der Stiftung einsetzen wollen. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich beispielsweise als Multiplikatoren einsetzen. Im Falle der Einrichtung des Kuratoriums wird der Stiftungsvorstand mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen, in der ergänzend zu dieser Stiftungssatzung die Einzelheiten zu dem Kuratorium geregelt sind. Änderungen der Geschäftsordnung für das Kuratorium kann der Stiftungsvorstand mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates verabschieden. Das Kuratorium ist kein Organ der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsrat ist fortlaufend aufgerufen, dem Vorstand Vorschläge für die Berufung von Persönlichkeiten in den Initiativkreis zu unterbreiten. Der Stiftungsvorstand hält Kontakt zu den Mitgliedern des Kuratoriums.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Kuratorium ist beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. dem Kuratoriumsmitglied möglich.

§ 14

Änderungen der Stiftungsverfassung

- (1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters können Änderungen der Stiftungssatzung nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Stifters und eines Zustimmungsbeschlusses des Stiftungsrates mit qualifizierter Mehrheit erfolgen.
- (3) Nach dem Tod des Stifters erfordern Änderungen der Stiftungssatzung einen Beschluss des Stiftungsrates mit qualifizierter Mehrheit. Der Stiftungsrat wird den Vorstand jeweils vorher informieren und angemessen anhören.
- (4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und sind, soweit die Möglichkeit besteht, dass die in jedem Fall zu erhaltende Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der Stiftung betroffen ist, vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

§ 15

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifter rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Zu seinen Lebzeiten ist für eine Auflösung der Stiftung zusätzlich die Zustimmung des Stifters erforderlich.
- (2) Der Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates ist mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Der Stiftungsrat wird den Vorstand vorher informieren und angemessen anhören. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Rheinflanke gGmbH, Riehler Str. 6, 50668 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse des Stiftungsrates über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Finanzverwaltung

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall vorher eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

So sind die Satzungsänderungen hiermit beschlossen und die Stiftungssatzung hat damit die vorstehende Fassung.

Köln, den ...

.....

(Peer Helge Salström-Leyh als Stifter)

.....

(Ingo Rilke als Vorsitzender des Stiftungsrates für den Stiftungsrat)

.....

(Peer Helge Salström-Leyh

als Stiftungsvorstand)

.....

(Detlev Weisbrodt

als Stiftungsvorstand)